

ETAS Bedingungen zur Exportkontrolle und Zoll

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere nationale und internationale (Re-) Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen, die auf diesen Vertrag und/oder die Vertragsdurchführung anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), die Erfüllung von Pflichten nach diesem Vertrag unmöglich machen oder verbieten. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, soweit diese Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften die ordnungsgemäße Pflichterfüllung dieses Vertrages unmöglich machen oder verbieten. Ist im Falle einer teilweisen Kündigung eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um den Zeitraum, der zwischen Vertragsschluss und Genehmigungserteilung liegt. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag insoweit ganz oder teilweise zurückzutreten, wie die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 1. und 2. genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Einhaltung der Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften benötigen oder deren Vorlage Behörden von uns fordern. Hierzu können insbesondere Angaben zum Endverwender, zum Bestimmungsort und zum (End-)Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
5. Übergibt der Kunde unsere Lieferungen und Leistungen an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit deren Nichteinhaltung für uns zu einem Verstoß gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften führen könnte.

Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung in dem Umfang, in dem diese Pflichtverletzung für uns zu einem Verstoß gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften führen könnte, zu verweigern

oder diesen Vertrag in diesem Umfang aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Soweit der Kunde von uns Produkte bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:
 - 6.1 Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Waren und Technologie, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.
 - 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von 6.1 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
 - 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 6.1 vereiteln würden.
 - 6.4 Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 6.1, 6.2 oder 6.3 dieses Vertrags, berechtigt dies uns, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
 - 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 6.1, 6.2 oder 6.3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 6.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 6.1, 6.2 oder 6.3 innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.
- 7.1 Bei Lieferungen des Kunden über Zollgrenzen hinweg an uns ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an uns ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis „For Customs Purpose Only“ anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.
- 7.2 Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel 7.2 bezieht sich nicht auf „embedded Software“ (Software, die sich auf einer Hardware befindet).